

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 34. Sitzung (02.05.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage No. 132 zum Protokoll der 34. Sitzung vom 2. Mai 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Theilen des Landes Verweigerungen der gesetzlichen Abgaben vorgekommen sind, zu deren Aufbringung die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen. Wir haben daher beschlossen, zur Beseitigung dieses gesetzwidrigen Treibens außerordentliche Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen, und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1.

Wenn Verweigerungen der gesetzlichen Abgaben vorkommen, zu deren Beseitigung die gewöhnlichen gesetzlichen Mittel nicht hinreichen, so hat das Oberamt den Gemeinderath des betreffenden Ortes aufzufordern, der Steuerbehörde bei Erhebung der gesetzlichen Abgaben, nöthigenfalls durch Aufgebot der Bürgerwehr, die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Art. 2.

Gibt der Gemeinderath, aus welchem Grunde es auch sein mag, dieser Aufforderung keine Folge, so ist das Finanzministerium davon in Kenntniß zu setzen, welches den Militärkommandanten angeht, eine den Umständen angemessene Anzahl Truppen zur Vollstreckung in die betreffende Gemeinde abzusenden, und diesem Ansuchen ist sofort ohne Verzug zu entsprechen.

Art. 3.

Außer der freien Verpflegung dieser Truppenabtheilung, während des Hin- und Rückmarsches und des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde, hat jeder einzelne Mann des Kommando's 24 Kreuzer für jeden Tag des Aufenthaltes an Vollstreckungsgebühr zu beziehen.

Art. 4.

Die betreffende Gemeinde hat die Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf die Schuldigen, zu tragen, und zwar die Verpflegung während des Aufenthaltes in Naturalleistungen, den Betrag der Marschkosten aber nach



dem gesetzlichen Reglement und die Vollstreckungsgebühren in baarem Gelde durch unmittelbare Bezahlung an das Truppenkommando noch während dessen Aufenthaltes in der Gemeinde.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 1. Mai 1848.

Im Namen der unterthänigst treugehorfamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Mittermaier.

Die Sekretäre:  
Blankenhorn-Krafft.  
Mez.  
Baum.

sichen  
daher  
ng zu

gesetz-  
der  
rliche

so ist  
Um-  
An-

des  
Tag

und  
nach